

1. Vertragsschluss, Lieferbeginn und Vertragslaufzeit

Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung (inklusive Netznutzung und Messstellenbetrieb) von Kunden an die genannte Lieferanschrift mit elektrischer Energie durch die Energieversorgung Offenbach AG, Andréstraße 71, 63067 Offenbach am Main (EVO) außerhalb der Grundversorgung. Die Belieferung erfolgt ausschließlich zur Abdeckung des Eigenbedarfs. Grundvoraussetzung zum Abschluss eines Stromliefervertrages ist, dass keine Altschulden des Kunden bei der EVO bestehen.

1.1 Der Vertrag kommt durch Bestätigung der EVO in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, Zustimmung des Netzbetreibers etc.) erfolgt sind. Lieferbeginn ist dabei der nächstmögliche Termin, frühestens jedoch der vom Kunden ggf. genannte Wunschtermin. Tarifwechsel erfolgen zum 1. eines Monats.

1.2 Der Vertrag beginnt mit dem tatsächlichen Lieferbeginn zu laufen. Die EVO wird dem Kunden den Zeitpunkt des tatsächlichen Lieferbeginns unverzüglich in Textform mitteilen. Die Vertragslaufzeit des Vertrages sowie dessen Verlängerung richten sich nach den Bestimmungen des Auftragsformulars oder der Online-Bestellung. Verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, kann er mit einer Frist von einem Monat zum Vertragsende gekündigt werden. Verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

1.3 Im Falle eines Umzugs ist der Kunde berechtigt, den Stromliefervertrag außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden, die Kündigungsfrist beträgt in jedem Fall sechs Wochen. Die EVO ist berechtigt, dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung eine Fortsetzung des Stromliefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anzubieten. Das Angebot muss in Textform erfolgen. Macht die EVO von ihrem Angebotsrecht Gebrauch, dann wird der bestehende Stromliefervertrag am neuen Wohnsitz fortgesetzt, es sei denn, die Belieferung durch die EVO ist an der neuen Entnahmestelle nicht möglich (z.B. kein Anschluss für die vertraglich vereinbarte Energieart vorhanden; bereits entsprechender Liefervertrag im Falle eines Zusammenzugs an der neuen Verbrauchsstelle vorhanden). Wenn der Kunde umzieht, ist er verpflichtet, der EVO seine neue Adresse oder seine neue Marktlokations-Identifikationsnummer spätestens mit der Kündigung gemäß Satz 2 in Textform mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der EVO die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die EVO gegenüber dem örtlich zuständigen Netzbetreiber eintreten muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der EVO zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle mit Kenntniserlangung über den Umzug bleibt unberührt. Wenn der Kunde umzieht und eine Weiterbelieferung an der neuen Verbrauchsstelle durch EVO wünscht, hat er der EVO die neue Adresse oder Marktlokations-Identifikationsnummer sechs Wochen vor dem Umzug in Textform mitzuteilen. Falls eine Belieferung an der neuen Verbrauchsstelle zu den bisherigen Vertragsbedingungen nicht möglich ist, kann der Vertrag von EVO mit einer Frist von zwei Wochen zum Umzugstermin gekündigt werden.

1.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 7.1 (Stromdiebstahl) oder Ziffer 7.2 (Zahlungsverzug) wiederholt vorliegen und im Fall des wiederholten Zahlungsverzugs dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die Kündigung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird die EVO auf Besonderheiten, die einer Kündigung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen oder einen wesentlichen Teil des Vermögens der jeweils anderen Partei eingeleitet wurde.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch vor, wenn das Bankkonto des Kunden beim Einzug wiederholt keine ausreichende Deckung aufweist. Der Vertrag endet für Kunden mit Nachtspeicherheizung bei Demontage oder Außerbetriebnahme der Nachtspeicherheizung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Auf die Anzeigepflicht des Kunden nach Ziffer 6 wird hingewiesen. Gilt nur für Kunden im Grundversorgungsgebiet der EVO: Endet dieser Vertrag und kommt keine neue Vereinbarung mit der EVO zustande oder gewährleistet kein anderer Stromlieferant die Versorgung, wird der Kunde nach den Allgemeinen Preisen und Bedingungen von der EVO für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden beliefert.

1.5 Die EVO führt den Wechsel zu einem anderen Anbieter unentgeltlich durch.

1.6 Der Kunde ist verpflichtet, der EVO den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Aggregator über aktive oder passive Aggregationsdienstleistungen unverzüglich mitzuteilen.

2. Änderungen des Vertrages/dieser Bedingungen

2.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. dem EnWG, der StromGVV, der StromNZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist die EVO berechtigt, die Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

2.2 Änderungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zustimmung des Kunden. Die EVO wird den Kunden über die geplante Änderung der Vertragsbedingungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informieren. Die Zustimmung des Kunden zur Änderung dieser Vertragsbedingungen gilt als erteilt, wenn er der Änderung nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform widerspricht. Darüber hinaus kann der Kunde bei einer Änderung dieser Bedingungen den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen. Auf die Wirkungen eines ausbleibenden Widerspruchs sowie das bestehende Kündigungsrecht wird die EVO den Kunden in ihrer Mitteilung gesondert hinweisen. Sofern der Kunde den Änderungen dieser Vertragsbedingungen nicht widerspricht oder nicht von seinem vorstehenden Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht, legt die EVO diesem Vertrag die geänderten Vertragsbedingungen ab dem angegebenen Zeitpunkt zugrunde.

3. Preise und Preisanpassungen/Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

3.1 Der Strompreis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die an den Netzbetreiber abzuführenden Netzentgelte (einschließlich des KWKG-Zuschlags, des Aufschlags für besondere Netznutzung (bis 2024 §19 StromNEV-Umlage), der Offshore-Umlage gemäß § 17f Abs. 5 EnWG) und Konzessionsabgaben, die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten der EVO in Rechnung gestellt werden –, die Kosten für die Abrechnung durch die EVO (bei jährlichem Abrechnungszeitraum), sowie die Stromsteuer und die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

3.2 Bei Verträgen mit einer befristeten eingeschränkten Preisgarantie umfasst der Festpreisannteil die Beschaffungs- und Vertriebskosten, Netzentgelte, die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung und die Kosten für die Abrechnung durch die EVO. Bei Verträgen gemäß Satz 1 ist innerhalb der vertraglich vereinbarten Preisgarantiefrist eine Preisanpassung des Festpreisanteils ausgeschlossen. Änderungen des variablen Preisanteils (KWKG-Zuschlag, der Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 §19 StromNEV-Umlage), die Offshore-Umlage gemäß § 17f sowie die Stromsteuer) werden nach Maßgabe der Ziffer 3.8 an den Kunden weitergegeben, wobei Ziffer 3.7 Satz 5 entsprechende Anwendung findet. Im Übrigen finden während der Laufzeit des Vertrages die Ziffern 3.4 bis 3.6 Anwendung.

3.3 Nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Zeit mit einer eingeschränkten Preisgarantie sowie bei Verträgen ohne eine vertraglich vereinbarte eingeschränkte Preisgarantie erfolgen Preisanpassungen auf Grundlage der nachfolgenden Regelungen.

3.4 Wird die Belieferung mit oder Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die EVO hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen.

3.5 Ziffer 3.4 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 3.4 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die EVO zu einer Weitergabe verpflichtet.

3.6 Ziffer 3.4 und Ziffer 3.5 gelten entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o. Ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

3.7 Sonstige Preisanpassungen durch die EVO erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Kommt es nach Abschluss des Stromliefervertrages zu Kostenänderungen für die Belieferung des Kunden, so



ist die EVO unter Wahrung des vertraglichen Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung

(a) berechtigt, Kostensteigerungen an den Kunden weiterzugeben, sofern und soweit der Kostenanstieg nicht durch einen Kostenrückgang in anderen für die Strombelieferung relevanten Bereichen ausgeglichen wird,

(b) verpflichtet, Kostensenkungen an den Kunden weiterzugeben, sofern und soweit dem Kostenrückgang nicht ein Kostenanstieg in anderen für die Strombelieferung relevanten Bereichen gegenübersteht. Die EVO hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen.

3.8 Änderungen der Preise nach Ziffer 3.4 bis Ziffer 3.7 sind nur zum Monatsersten möglich. Die EVO wird dem Kunden die Änderung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Dabei wird die EVO den Kunden auch über den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Preisänderungen informieren. Für Kunden, die im Kundenportal Meine EVO registriert sind und dort der Online-Übermittlung von Dokumenten zugestimmt haben, erfolgt die Mitteilung gemäß Ziffer 10.2. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf und auf die Folgen einer unterbleibenden Kündigung wird die EVO den Kunden in der Preisänderungsmittteilung gesondert hinweisen. Die EVO hat die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang in Textform zu bestätigen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 1.2 bleibt unberührt. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

3.9 Abweichend von Ziffer 3.7 und Ziffer 3.8 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

3.10 Sollte der Messstellenbetrieb nicht durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber, sondern durch einen vom Kunden beauftragten, also wettbewerblichen Messstellenbetreiber durchgeführt werden, erstattet die EVO die in den Preisen enthaltenen Kosten für den Messstellenbetrieb in der Jahresabrechnung. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs – inkl. der Abrechnung und Zahlung der Messentgelte – erfolgt in diesen Fällen unmittelbar zwischen Kunde und Messstellenbetreiber auf Grundlage des zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber separat geschlossenen Messstellenvertrags.

3.11 Neueinbau eines intelligenten Messsystems: Wird während der Vertragslaufzeit ein intelligentes Messsystem eingebaut und stellt der Messstellenbetreiber der EVO hierfür für den Messstellenbetrieb von den Entgelten einer konventionellen oder modernen Messeinrichtung abweichende Entgelte in Rechnung, ist die EVO berechtigt bzw. verpflichtet, die vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellten geänderten Preise – abzüglich des bereits in den Preisen der EVO enthaltenen Anteils für den Messstellenbetrieb und die Messung – an den Kunden weiterzugeben. Die Preisänderung erfolgt nach Ziffer 3.7 bis 3.8.

4. Ablesung, Abschlagszahlungen und Abrechnung

4.1 Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt auf Grundlage der Angaben der Messeinrichtungen (Zählerstand) oder der rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte des zuständigen Messstellenbetreibers oder Netzbetreibers einmal jährlich oder zum Ende des Lieferverhältnisses unentgeltlich. Die Messeinrichtungen werden entweder vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber oder von der EVO oder deren Beauftragten abgelesen.

Die EVO ist berechtigt, vom Kunden auch die Selbstablesung der Messeinrichtung mit einer Frist von 14 Tagen zu verlangen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem nach § 2 Satz 1 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sind die Ablesewerte oder die vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vorrangig zu verwenden. Hat der Kunde der Selbstablesung nicht wirksam widersprochen und ist die Selbstablesung bzw. die Übermittlung der Ablesedaten durch den Kunden nicht fristgerecht erfolgt oder können die Messeinrichtungen von EVO aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so ist die EVO und/oder der Netzbetreiber und/oder der zuständige Messstellenbetreiber berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

4.2 Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EVO, des Messstellenbetreibers oder Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist.

4.3 Die EVO ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu erheben. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die

Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

4.4 Der Stromverbrauch des Kunden wird auf Basis des Zählerstandes ermittelt und einmal jährlich abgerechnet. Die EVO ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen. Nach Erstellung der Verbrauchsabrechnung werden die zu viel gezahlten Abschläge innerhalb von zwei Wochen ausbezahlt oder mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Bei der Schlussabrechnung erfolgt die Erstattung zu viel gezahlter Abschläge innerhalb von zwei Wochen nach Erstellung der Abrechnung.

4.5 Rechte des Kunden nach § 40 b EnWG bleiben unberührt. Die EVO bietet eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Wünscht der Kunde eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung, ist die EVO berechtigt, dem Kunden die daraus entstehenden Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus bietet die EVO dem Kunden eine unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie mindestens einmal jährlich eine unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform an. Die EVO stellt dem Kunden zudem Abrechnungsinformationen und seine Verbrauchshistorie gemäß den Regelungen in § 40 b EnWG zur Verfügung.

4.6 Der Kunde kann gemäß § 71 MsbG jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

4.7 Ändern sich die Entgelte bzw. Preise gemäß Ziffer 3, ist die EVO berechtigt, die nach Inkrafttreten der Änderung zu leistenden Abschlagszahlungen entsprechend anzupassen.

5. Zahlung und Verzug

5.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der EVO angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

5.2 Bei Zahlungsverzug kann die EVO, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachvollziehbar nachzuweisen. Eine Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

5.3 Die EVO kann eine Einzugsermächtigung des Kunden, sofern sie den Vorgaben seines Kreditinstituts entspricht, als SEPA-Basislastschriftmandat nutzen. Die EVO wird dem Kunden jeden SEPA-Basislastschrifteinzug spätestens drei Werktage vor Fälligkeit der Forderung ankündigen (z.B. per Abschlagsplan).

6. Nachtspeicherheizung

Die Preise für Nachtspeicherheizung oder vergleichbare Einrichtungen gelten nur, wenn die Nachtspeicherheizung des Kunden entsprechend ihrer Bestimmung eingesetzt wird und den Anschlussbedingungen des Netzbetreibers entspricht. Der Kunde ist verpflichtet, der EVO die Demontage oder Außerbetriebnahme der Anlage unverzüglich anzuzeigen.

7. Unterbrechung der Versorgung

7.1 Die EVO ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung unterbrechen zu lassen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

7.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die EVO berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Im Fall der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung wird die EVO die Androhung mit einer Information über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung versehen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die EVO kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der



Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die EVO eine Unterbrechung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der EVO resultieren.

7.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden spätestens acht Werktage im Voraus angekündigt.

7.4 Die EVO hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachvollziehbar nachzuweisen. Eine Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

8. Haftung

8.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, sofern und solange es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder eine Störung des Messstellenbetriebs handelt, die EVO von der Leistungspflicht befreit. Das Gleiche gilt, wenn der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ansprüche wegen der vorgenannten Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Die EVO ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

8.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem jeweils örtlich zuständigen Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung).

8.3 Die EVO haftet bei der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie wesentlichen Vertragspflichten für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder bei grob fahrlässiger Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die EVO zur Vornahme aller Handlungen sowie zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages und für die Abfrage der Verbrauchsdaten aus den vorangegangenen Jahren sowie den Abschluss der für eine Stromlieferung notwendigen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber.

10. Kommunikation (EVO KLiCK und Meine EVO)

10.1 In dem Tarif EVO KLiCK findet die Kommunikation der EVO zum Kunden über E-Mail statt. Der Bestand einer E-Mail-Adresse ist Voraussetzung für das Zustandekommen und die Aufrechterhaltung des Vertrages EVO KLiCK. Der Kunde hat der EVO daher über die gesamte Dauer des Vertrages EVO KLiCK eine empfangsbereite E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich gelten die Regelungen in Ziffer 10.3.

10.2 Sofern der Kunde sich durch Registrierung für Meine EVO (Online-Portal) registriert und dort der Online-Übermittlung von Dokumenten zugestimmt hat, ist die EVO berechtigt, dem Kunden Dokumente (einschl. Vertragsbestätigung, Kündigungsbestätigung, Anmelde- und Abmeldebestätigung, Tarifumstellung, Verbrauchsabrechnung, Rechnungskorrektur, Abschlags-

anpassung, Bankeinzugsbestätigung, Mahnung, Sperrankündigung, Kontoauszug, Ratenzahlungsangebot, Vertragsunterlagen, Produktinformationen, Preisänderungen, Vertragsänderungen) online zu übermitteln. Die Dokumente werden dem Kunden hierzu im Kundenportal Meine EVO zum Abruf mit der Möglichkeit zur Speicherung und zum Ausdruck bereitgestellt. Die EVO wird den Kunden zum Zeitpunkt der Bereitstellung im Kundenportal Meine EVO auf die Bereitstellung aufmerksam machen. Hierzu wird die EVO dem Kunden eine Information an die E-Mail-Adresse senden, die der Kunde der EVO mitgeteilt hat. Der Kunde hat die Dokumente sodann unverzüglich abzurufen. Stehen dem Kunden die technischen Möglichkeiten zum Abrufen der Dokumente nicht mehr zur Verfügung, hat der Kunde dies der EVO unverzüglich mitzuteilen. Zusätzlich gelten die Regelungen in Ziffer 10.3 und die Nutzungsbedingungen von Meine EVO.

10.3 Der Kunde hat bei der Konfiguration seiner Datenschutzprogramme, insbesondere Firewalls, darauf zu achten, dass der Zugang der Mitteilungen der EVO gewährleistet ist bzw. ankommende E-Mails auch nicht wegen eines zu vollen Postfachs nicht zugestellt werden können. Er ist verpflichtet, die in seinem E-Mail-Postfach eingehenden Nachrichten der EVO in angemessenen Abständen regelmäßig abzurufen. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen der von ihm angegebenen E-Mail-Adresse unverzüglich der EVO mitzuteilen.

10.4 EVO steht nicht für den jederzeitigen ordnungsgemäßen Betrieb bzw. die ununterbrochene Nutzbarkeit bzw. Erreichbarkeit von Meine EVO und der relevanten Service-Funktionen ein.

Die EVO ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Informationen über die Rechte von Haushaltskunden erhalten Sie unter: Schlichtungsstelle Energie (Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de). Der Anruf der Schlichtungsstelle kann erst nach Ablauf einer vierwöchigen Frist erfolgen, in der es zu keiner Abhilfe der Beschwerde kommt.

Kommt der Vertrag mit uns online zustande und sind Sie Verbraucher, besteht die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung unter Nutzung der OS-Plattform. Bei der OS-Plattform handelt es sich um eine internetgestützte Plattform der EU-Kommission mit einer Datenbank zu anerkannten Streitbeilegungsstellen in der EU (<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>). Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an kunden@evo-ag.de. Ein Vertrag kommt online zustande, wenn wir den Vertragsschluss über unsere Website oder auf anderem elektronischen Weg angeboten haben und Sie unser Angebot auf unserer Website oder auf anderem elektronischen Weg angenommen haben.

Sofern Sie Ihren Strom vorwiegend beruflich nutzen, wenden Sie sich an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de). Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktdaten von Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.bfee-online.de

Die EVO-Energieberater geben Ihnen auch regelmäßig Tipps rund um Energie und Umwelt: www.evo-ag.de/energieberatung